



HESSISCHER LANDTAG

30. 12. 2020

Kleine Anfrage

Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 03.11.2020

Einfluss der Mäusepopulation auf Aufforstungsmaßnahmen

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Der „Waldeckischen Landeszeitung“ vom 19.10.2020 war zu entnehmen, dass HessenForst Probleme bei Aufforstungsmaßnahmen identifiziert hat, die mutmaßlich auf zu große Mäusepopulationen zurückzuführen sind. Daher gebe es derzeit ein Monitoring, welches Voraussetzung für drastischere Maßnahmen zur Reduzierung der Mäusepopulation sei. Bezüglich der konkreten Schadenssituation, des angesprochenen Monitorings und möglichen Maßnahmen ergeben sich Fragen.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Bedingt durch die Kalamitäten der letzten Jahre (seit 2018) sind lokal durch die damit verbundene starke Ausbreitung einer Bodenflora auch günstige Bedingungen für Mäuse entstanden. Hohe Dichten von Kurzschwanzmäusen (Rötelmaus, Erdmaus, Feldmaus) können zumeist auf Freiflächen angelegten Forstkulturen von insbesondere Laubhölzern, vor allem Edellaubhölzern, Eichen, seltene Mischbaumarten und Obstgehölzen zu Schäden durch das Benagen der Rinde junger Pflanzen führen. Alle nachfolgenden Antworten beziehen sich daher auf die o. g. drei Arten der (forstschädlichen) Kurzschwanzmäuse. Langschwanzmäuse (Gelbhalsmaus, Waldmaus, Brandmaus und Zwergmaus) leben vor allem von Samen sowie tierischer Kost und verursachen daher keine forstlich bedeutsamen Schäden. Sie sind durch Samenverbreitung (Vorratskammern) und Insektenverteilung als nützlich anzusehen.

Die Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Schadenssituationen bei Aufforstungsmaßnahmen sind der Landesregierung bislang bekannt?

Auf aktuell 42,4 ha Freiflächenkulturen insbesondere mit Eichen und mit für Kurzschwanzmäuse attraktiven Mischbaumarten ist eine Gefährdung der Kulturen durch Mäuseschäden, wie Entmischung oder Pflanzenausfälle, möglich.

Frage 2. Inwiefern leitet sich daraus aus Sicht der Landesregierung ein Handlungsbedarf ab?

In einem breiten Beteiligungsprozess mit allen relevanten gesellschaftlichen Gruppen wurden die Richtlinien für die Bewirtschaftung des Staatswaldes (RiBeS) im Jahr 2018 neu gefasst. Diese sehen - wie bislang auch - für den landeseigenen Wald vor, dass im Konflikt zwischen Bewirtschaftungszielen und Gemeinwohlzielen (hier Förderung der Biodiversität), den Gemeinwohlzielen Vorrang einzuräumen ist.

Aufgrund der kalamitätsbedingt zahlreichen wiederzubewaldenden Freiflächen wird die Landesregierung in einem Staatswaldforums über das Ausmaß der Kalamitätsflächen und die Konzepte zur Wiederbewaldung, aber auch über die Herausforderungen bei der Versorgung mit Pflanzgut informieren und in eine gesellschaftliche Debatte über das Spannungsfeld von Waldschutz, Wiederbewaldung, Tier- und Naturschutz anstoßen. Das Staatswaldforum konnte pandemiebedingt nicht mehr 2020 durchgeführt werden und ist nun für 2021 vorgesehen.

Als begleitende und vorbeugende Maßnahmen werden – wie bisher auch schon – Beutegreifer gefördert. Wo standörtlich möglich sind Vorwaldstadien vor einem Einbringen von durch Kurzschwanzmäuse gefährdeten Baumarten abzuwarten.

Frage 3. Wieviel Hektar sind davon betroffen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 4. Seit wann sind die Schadenssituationen der Landesregierung bekannt?

Schäden durch Kurzschwanzmäuse an Forstkulturen sind kein neues Phänomen und treten immer wieder auf. Infolge der durch den Klimawandel ausgelösten warmen und trockenen Witterung der Vorjahre steigt der Anteil an Freiflächen. Dadurch erhalten Kurzschwanzmäuse optimale Habitat- und Lebensbedingungen. Ihre Populationsentwicklung wird zusätzlich durch eine Buchenmast begünstigt.

Frage 5. Handelt es sich um ein hessenweites Problem?

Generell kann dort von hohen Kurzschwanzmausdichten ausgegangen werden, wo kleinstandörtlich besonders gute Lebensbedingungen auftreten (besonders attraktiv als Mäusebiotope sind z.B. Ackeraufforstungen, Kulturflächen in Feldrandlage oder besonders vergraste Kulturflächen).

Frage 6. Welche Rechtsgrundlage legt fest, dass die Bekämpfungsnotwendigkeit mit einem Monitoring nachgewiesen werden muss?

Wirbeltiere dürfen nicht ohne vernünftigen Grund getötet werden (§ 1 Tierschutzgesetz). Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden (§3 PflSchG). Die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz umfasst insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes. Die acht allgemeinen Grundsätze des IPS sind in der Richtlinie 2009/128/EG ANHANG III aufgeführt.

Danach dürfen Pflanzenschutzmittel bei absoluter Existenzgefährdung nur nach einer Überwachung mit geeigneten Methoden eingesetzt werden und wenn mit nachhaltigen biologischen, physikalischen und anderen nichtchemischen Methoden kein zufrieden stellendes Ergebnis bei der Bekämpfung von Schädlingen zu erzielen ist (Grundsatz 2, „ultima ratio“).

Frage 7. Wann hat das Monitoring begonnen und wann wird es abgeschlossen sein?

Ein grundsätzliches Monitoring findet ab September auf festen Beobachtungsflächen durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt statt. Hierbei werden vor allem Informationen über die generelle Populationsdynamik und das Gefährdungspotenzial gewonnen. Das individuelle Monitoring für potenziell bzw. konkret gefährdete Flächen findet im Zeitraum von September bis März gestaffelt nach Einschätzung der Gefährdungslage durch die Forstbetriebe statt.

Frage 8. Welche Methodik liegt dem Monitoring zu Grunde?

Für die Überwachung von Erd-, Feld- und Rötelmäusen kommen gemäß Empfehlung der **Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt** (NW-FVA) drei Verfahren infrage:

- Steckholzverfahren mit frisch geworbenen, entblätterten Apfel-Wasserreisern
- Schlagfallen zur Herleitung des bereinigten „Index-100-Fangnächte“
- Feststellung frischer Fraßschäden in merklichem Umfang an der Rinde junger Pflanzen

Frage 9. Welche Maßnahmen zur Reduzierung von Mäusepopulationen werden derzeit im Bereich von HessenForst umgesetzt?

Grundsätzlich wurde und wird vorrangig waldbauliche Prävention betrieben, um das Habitatangebot für Kurzschwanzmäuse gezielt zu minimieren. Es gilt daher, flächendeckende Bodenvegetation (v.a. Vergrasung) oder das Verlagern verbliebener Resthölzer zu sogenannten Wällen zu vermeiden, denn beides bietet Mäusen besonders gute Entwicklungsbedingungen. Möglichkeiten sind diesbezüglich die Förderung von Verjüngung unter Schirm oder die Nutzung eines Vorwaldes, sowie die Einbringung von für Mäuse unattraktiverer Baumarten (Erle, Linde, Birke, Weide). Darüber hinaus wird auch auf eine Reduktion der Bejagung von Beutegreifern sowie auf eine gezielte Förderung von Greifvögeln hingewirkt, beispielsweise durch Verbesserung der Habitatbedingungen.

Frage 10. Welche Maßnahmen zur Reduzierung von Mäusepopulationen könnten nach dem Monitoring umgesetzt werden?

Dem Schutz von Beutegreifern und der Etablierung von Vorwäldern ist entsprechend der großen Wiederbewaldungsflächen Vorrang einzuräumen.

Insbesondere mit Blick auf zur schnellen Vergrasung neigenden eutrophen Standorten werden Versuche zur Abmilderung oder Ausschaltung einer Graskonkurrenz geplant.

Auf durch Mäuseschäden gefährdeten Freiflächenkulturen erfolgt ein begleitendes Monitoring hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Mäuseschäden und dadurch ggf. verursachter Mortalität der Kulturpflanzen.

Zur Reduzierung von hohen Kurzschwanzmauspopulationen stehen darüber hinaus - als „ultima ratio“ - grundsätzlich auch Verfahren des chemischen Pflanzenschutzes zur Verfügung, deren Einsatz im Staatswald - wie in der Antwort zur Frage 2 ausgeführt - allerdings derzeit wegen des Vorrangs der Gemeinwohlziele nicht in Betracht gezogen wird.

Wiesbaden, 20. Dezember 2020

Priska Hinz